

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Straßen**  
**in der Gemeinde Großefehn**  
**-Sondernutzungsgebührensatzung-**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Absatz 1 Nr. 4 und 7 sowie 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. August 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), und des § 8 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Großefehn - Sondernutzungssatzung- vom 28. Juni 2007 hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 28. Juni 2007 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen nach §§ 2 und 7 der Sondernutzungssatzung werden Sondernutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen sowie nach dem Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührentarif erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldnerin / -schuldner sind
  - a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis stellt,
  - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
  - d) die-/derjenige, die/der die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
2. Mehrere Gebührenschildnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschildner.

**§ 3**  
**Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für die Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis und danach zum jeweils festgelegten Zeitpunkt;
  - c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
2. Die Gebühren werden entweder mit der Sondernutzungserlaubnis oder durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides oder zum angegebenen Termin fällig. Sie können von Sondernutzern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Großefehn haben, Zug um Zug bei Aushändigung der Erlaubnis erhoben werden.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4****Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erlass oder Erstattung fälliger oder bereits entrichteter Gebühren.
2. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die im öffentlichen Interesse liegen.

**§ 5****Befreiungen**

1. Von der Gebühr sind befreit:
  - a) die Bundesrepublik Deutschland,
  - b) die Länder sowie
  - c) die Landkreise und
  - d) Gemeindenfür Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen.
2. Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
  - a) Politische Parteien und Wählergruppen für Sondernutzungen politischen Inhalts;
  - b) Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen.
  - c) Gemeinnützig tätige Vereine
3. Die Gemeinde kann die Gebühr im Einzelfall ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Großefehn, den 28. Juni 2007

Der Bürgermeister

Meinen

